

Wege zum barrierefreien Wohnraum in Hamburg



HAMBURGER L.A.G.
FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

| | |
|--|----|
| Einleitung | 4 |
| <u>Barrierefreie Wohnungen für Menschen im Rollstuhl</u> | 5 |
| <u>Barrierefreie Wohnungen für Menschen mit sonstigen Behinderungen und für ältere Menschen</u> | 5 |
| <u>Behindertenfreundliche Wohnungen</u> | 6 |
| Hilfsmittel | 6 |
| Wohnungsumbau bzw. -anpassung | 7 |
| Wohnungssuche | 8 |
| Der große Unterschied <u>Freifinanzierte / öffentlich geförderte Wohnungen</u> | 8 |
| <u>Sie benötigen eine barrierefreie Wohnung für Menschen im Rollstuhl</u> | 9 |
| <u>Sie benötigen eine barrierefreie Wohnung für Menschen mit sonstigen Behinderungen und für ältere Menschen</u> | 11 |
| <u>Sie benötigen eine behindertenfreundliche Wohnung</u> | 12 |
| <u>Der Wohnberechtigungsschein</u> | 13 |
| <u>Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchende/r</u> | 14 |
| <u>Wohnungssuchende aus anderen Bundesländern</u> | 15 |
| Finanzierung | 16 |
| <u>Finanzierung von Wohnungsumbau</u> | 16 |

| | |
|--|----------------------|
| <u>Wohngeld / Lastenzuschuss</u> | 20 |
| <u>Genossenschaftsanteile oder Kautionszahlungen</u> | 21 |
| <u>Umzugsbeihilfen</u> | 22 |
| <u>Was kann ich tun, wenn Anträge abgelehnt werden?</u> | 24 |
| <u>Beratungsstellen</u> | 25 |
| <u>Checklisten</u> | 31 |
| <u>Adressenverzeichnis</u> | 36 |
| <u>Behörden</u> | 36 |
| <u>Soziale Dienstleistungszentren (SDZ)</u> | 37 |
| <u>Beratungsstellen für körperbehinderte Menschen in den Fachämtern Gesundheit</u> | 39 |
| <u>Jugendpsychiatrische Dienste</u> | 41 |
| <u>Servicestellen</u> | 42 |
| <u>Pflegestützpunkte</u> | 43 |
| <u>Weitere Beratungsstellen</u> | 44 |
| <u>Beratung zu alternativen Wohnformen</u> | 45 |
| <u>Sonstige Anschriften</u> | 46 |
| <u>Broschüren und Internethinweise</u> | 47 |
| Impressum | (Umschlag-Rückseite) |

Diese nunmehr in 5. Auflage erstellte Broschüre soll Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und ihren Angehörigen den Weg zu barrierefreiem Wohnraum durch den „Dschungel“ von Anträgen und Finanzierungsfragen ebnen.

Eine Veränderung der Wohnsituation muss nicht unbedingt mit einem Umzug verbunden sein. Häufig helfen bereits kleine Veränderungen beim Mobiliar, die Anschaffung von Hilfsmitteln oder als nächster Schritt ein Umbau der Wohnung.

Zu Hilfsmitteln, Umbauten und deren Finanzierung finden Sie Informationen, die Ihnen Möglichkeiten für den weiteren Verbleib in Ihrer gewohnten Umgebung eröffnen.

Mehr Raum eingenommen haben die Abschnitte, die sich mit der Wohnungssuche und den damit einhergehenden Antragsverfahren beschäftigen. Gerade für Menschen, denen Hilfsmittel und Umbauten nicht ausreichend helfen können, sind Wohnungssuche und Umzug eine große Belastung.

Wir hoffen, dass wir Ihnen wichtige Anregungen und Tipps für die Anpassung Ihrer Wohnsituation an Ihre persönlichen Bedürfnisse geben können.

Sowohl beim Abschnitt Wohnungsumbau als auch beim Thema Wohnungssuche werden Sie auf diese Begriffe treffen:

- Barrierefreie Wohnungen für Menschen im Rollstuhl
- Barrierefreie Wohnungen für Menschen mit sonstigen Behinderungen und für ältere Menschen
- Behindertenfreundliche Wohnungen

Wir möchten Ihnen daher im Vorwege den wichtigen Unterschied deutlich machen.

Barrierefreie Wohnungen für Menschen im Rollstuhl

Diese Wohnungen werden speziell auf die Bedürfnisse von Menschen im Rollstuhl zugeschnitten. Sämtliche Räume sowie Balkon oder Terrasse etc. müssen mit dem Rollstuhl befahrbar sein und vorgeschriebene Bewegungsflächen aufweisen. Die Bäder sind mit einem rollstuhlbefahrbaren Duschplatz, einem unterfahrbaren Waschbecken und den Bedürfnissen angepassten Haltegriffen ausgestattet. Die DIN-18040 sieht weitere Ausstattungsmerkmale vor, die wir hier nicht näher aufführen, die jedoch bei den Beratungsstellen erfragt werden können (siehe Adressenanhang).

Durch sinnvollen Umbau kann manche ‚normale‘ Wohnung zu einer barrierefreien Wohnung für Menschen im Rollstuhl werden.

Barrierefreie Wohnungen für Menschen mit sonstigen Behinderungen und für ältere Menschen

Die Mindestanforderung an Wohnungen für Menschen mit sonstigen Behinderungen und für ältere Menschen ist, dass sie barrierefrei, also ohne Stufen zu erreichen sind.

Wichtig ist weiterhin, dass die Türen breit genug sind, um sie auch mit Stockstützen oder Gehwagen bequem passieren zu können. Auch sollten insbesondere das Bad und die Küche ausreichenden Bewegungsraum bieten.

Durch sinnvollen Umbau kann manche ‚normale‘ Wohnung zu einer barrierefreien Wohnung für Menschen mit sonstigen Behinderungen und für ältere Menschen werden.

Behindertenfreundliche Wohnungen

Diese Wohnungen erfüllen die Mindestanforderungen für die Nutzung durch gehbehinderte Menschen und sind stufenlos erreichbar. Sie entsprechen nicht in allen Teilen der DIN 18040, können aber in der individuellen Situation ausreichend sein.

Durch sinnvollen Umbau kann manche ‚normale‘ Wohnung zu einer behindertenfreundlichen Wohnung werden.

HILFSMITTEL

In den letzten Jahren sind viele Hilfsmittel entwickelt und verbessert worden, die das tägliche Leben von Menschen mit Bewegungs- oder Sinneseinschränkungen erleichtern und ihre Selbständigkeit erhalten.

Angefangen bei Alltagshilfen wie z.B. Frühstücksbretter für Einhandbenutzung, Spezialbestecke, die das selbständige Arbeiten in der Küche ermöglichen über Haltegriffe, Duschsitze, Toilettensitzerhöhungen in den Bädern bis zu größeren Hilfsmitteln wie Treppen- oder Decken-Lift, um von einem Raum oder einer Etage in die andere zu gelangen.

Auch für seh- und hörgeschädigte Menschen gibt es Hilfsmittel, die das Wohnen erleichtern, z.B. Vergrößerungsgeräte oder Haustürklingel mit Lichtsignalen. Ausführliche und unabhängige Beratung zu Hilfsmitteln erhalten Sie im

- **Beratungszentrum für Technische Hilfen und Wohnraumanpassung**
- **Louis-Braille-Center des Blinden und Sehbehindertenvereins Hamburg e.V.**
- **Hörberatungs- und Informationszentrum**
(siehe Adressenanhang)

Dort können Sie diverse Hilfsmittel kennen lernen und ausprobieren. Im Bedarfsfall können Sie auch einen Hausbesuch vereinbaren. Auch Sanitätshäuser bieten Beratung und Hausbesuch zu Hilfsmitteln an. Die Hamburger Beratungsstellen und Sanitätshäuser informieren Sie auch über das Antragsverfahren z.B. bei Ihrer Kranken- oder Pflegekasse.

WOHNUNGSUMBAU BZW. -ANPASSUNG

Wenn die vorgenannten Hilfsmittel allein nicht ausreichen, sollten Sie prüfen, ob kleinere Umbauten Ihnen den gewünschten Verbleib im derzeitigen Wohnraum ermöglichen.

Vielleicht lässt sich z.B. Ihr Wohnungseingang, wenn er bisher über Stufen führt, über einen anderen Weg (z.B. über die Terrasse) stufenlos herstellen. Hierbei wäre zu beachten, dass die Terrassentür ausreichend breit und verschließbar ist sowie die Zuwegung mit der zulässigen Steigung ermöglicht werden kann. Eventuell kann alternativ ein Treppen- oder Hebelift eingebaut werden.

Auch können häufig das Bad mit Dusche und WC sowie die Küche den persönlichen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen baulich angepasst werden. Bei Türverbreiterungen kann der Einbau einer Schiebetür, wahlweise mit E-Antrieb oder der Einbau einer Raumpartür von Vorteil sein.

Da bei Umbaumaßnahmen evtl. eine Baugenehmigung und bei Mietwohnungen die Zustimmung des Vermieters erforderlich wird, sollten Sie vorher eine fachliche Beratung über einen auch wirtschaftlich sinnvollen Umbau und dessen Finanzierung, insbesondere im „Beratungszentrum für Technische Hilfen und Wohnraumanpassung“ einholen. (siehe Adressenanhang).

Hinweise zur Finanzierung von erforderlichen Umbauten finden Sie auch in dieser Broschüre unter: „Finanzierung von Wohnungsumbau“.

WOHNUNGSSUCHE

In Ihrem Fall reichen Hilfsmittel und Umbauten nicht aus, Sie suchen daher eine Ihrer Behinderung entsprechende Wohnung. Generell gibt es zwei Formen der Wohnungssuche:

- die Suche nach einer sogenannten „frei“ finanzierten Wohnung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt
- die Suche nach einer öffentlich geförderten Wohnung.

Der große Unterschied

Es wird unterschieden zwischen **frei finanzierten Wohnungen** und **öffentlich geförderten Wohnungen**.

Zu den frei finanzierten Wohnungen gehört Wohnraum, zu dem der Eigentümer keine öffentlichen Finanzierungsmittel in Anspruch genommen hat oder bei denen die Bindung für die Vergabe ausgelaufen ist. Dieser Wohnungstyp kann grundsätzlich von jedermann angemietet werden. Die Miethöhe wird frei vereinbart und darf im Regelfall nicht mehr als 20 Prozent über der örtlichen Vergleichsmiete liegen, die aus dem Hamburger Mietenspiegel ermittelt werden kann. Frei finanzierte und für behinderte Menschen geeigneter Wohnraum steht jedoch noch sehr selten zur Verfügung.

In der Regel werden Menschen mit Behinderungen öffentlich geförderte Wohnungen angeboten. Dabei handelt es sich um Wohnraum, der mit Mitteln der Hamburger Wohnungsbauprogramme geschaffen wird. Die Wohnungen unterliegen

einer Bindung für die Vergabe, die Wohnungsgröße und die Mietpreisgestaltung. Sie sind grundsätzlich Bevölkerungsgruppen vorbehalten, deren Einkommen innerhalb bestimmter Grenzen liegt. Die Einkommensgrenzen nach § 8 Abs. 2 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes dürfen in Hamburg um bis zu 30 % überschritten werden. Sofern es sich um Wohnungen für Menschen handelt, die älter als 60 Jahre sind und die eine betreute Seniorenwohnung beziehen möchten, darf die Einkommensgrenze um bis zu 50 % überschritten werden. Für den Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung brauchen Wohnungssuchende einen **Wohnberechtigungsschein** oder die Anerkennung als **vordringlich Wohnungssuchende** (Dringlichkeitsschein).

Sie benötigen eine barrierefreie Wohnung für Menschen im Rollstuhl

Verfahren zur Beantragung

1. Sie beantragen in Ihrem zuständigen Sozialen Dienstleistungszentrum (SDZ) des Bezirkes in dem Sie wohnen (siehe Adressenanhang) die Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchende/r (Dringlichkeitsschein).

2. Sie setzen sich mit der **Beratungsstelle für körperbehinderte Menschen** ihres bezirklichen Fachamtes Gesundheit (siehe Adressenanhang) in Verbindung und vereinbaren einen Hausbesuch in Ihrer Wohnung. Bei einem Hausbesuch wird besprochen, ob aus gesundheitlichen und baulichen Gründen der Umzug in eine barrierefreie Wohnung für Menschen im Rollstuhl erforderlich ist. Es erfolgt in jedem Fall eine Weitergabe des Antrags vom SDZ an das Fachamt Gesundheit mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Sie können auch abwarten, bis man zu Ihnen Kontakt aufnimmt.

3. Das Fachamt Gesundheit sendet die Stellungnahme an das SDZ und dieses leitet sie mit einer Kopie des Dringlichkeitsscheines an die zentrale Vermittlungsstelle für rollstuhlgerechte Wohnungen im SDZ 1 Wandsbek (siehe Adressenanhang).

4. Von dort bekommen Sie Wohnungsangebote zugesandt. Mit den Vermietern vereinbaren Sie danach eine Wohnungsbesichtigung. Wenn die angebotene Wohnung für Sie nicht geeignet ist, können Sie diese ablehnen, sofern eine stichhaltige Begründung vorliegt, und sich von der zentralen Vermittlungsstelle im SDZ Wandsbek eine weitere Wohnung anbieten lassen.

5. Informationen einer Fachanweisung zu § 35 SGB XII

2.2.1 Benennungsverfahren

Die Miete für Rollstuhlfahrer-Wohnungen kann unter folgenden Voraussetzungen als angemessen übernommen werden:

a.) Es handelt sich um eine (...) öffentlich geförderte Rollstuhlfahrer-Wohnung nach DIN 18040-2R **und**

b.) das zentral zuständige Bezirksamt Wandsbek hat einen Besichtigungs- und Anmietschein ausgestellt. Dabei werden die Vorgaben für die Wohnungsgröße in Ziffer 2.1 berücksichtigt, soweit das Wohnungsangebot es zulässt.

3.2 Dauerhafte Erkrankung, Behinderung oder besondere Lebensumstände

Die Höchstwerte gemäß Ziffer 1.2 dürfen um bis zu 10% überschritten werden, wenn **wegen einer dauerhaften Erkrankung, Behinderung oder anderer besonderer Lebensumstände**

- a. ein **Mehrbedarf** an Wohnraum besteht. In diesem Fall kann alternativ auch der Wohnflächenhöchstwert nach Ziffer 2.1 um bis zu 10% überschritten werden.

- b. der Leistungsberechtigte auf eine **in der Nähe liegende Werkstatt für behinderte Menschen** angewiesen ist.
- c. der Leistungsberechtigte auf eine **in der Nähe gelegene Station öffentlicher Verkehrsmittel** angewiesen ist.
- d. der Leistungsberechtigte auf **in der Nähe liegende Einkaufsmöglichkeiten und/oder Ärzte/soziale Einrichtungen/Therapeuten** angewiesen ist.
- e. aufgrund von **in der Person des Leistungsberechtigten liegenden Gründen** nur eine **geringere Auswahl** an Wohnungen besteht (z.B. weil wegen körperlicher Gebrechen nur eine Parterre-Wohnung oder eine Wohnung mit Fahrstuhl angemietet werden kann).
- f. der Leistungsberechtigte dauerhaft (im Regelfall mindestens 6 Monate) auf die **Pflege/Unterstützung von in der Nähe lebenden Personen** angewiesen ist oder Kinder hat, die zum Teil dauerhaft (im Regelfall mindestens 12 Monate) von in der Nähe lebenden Personen betreut werden.

Sie benötigen eine barrierefreie Wohnung für Menschen mit sonstigen Behinderungen oder für ältere Menschen

Die Schaffung von barrierefreien Wohnungen für Menschen mit sonstigen Behinderungen und ältere Menschen gehört zu den wichtigen Zielen in der Wohnungsbauförderung. Bisher können diese Wohnungen leider noch nicht in ausreichender Zahl angeboten werden. In den nächsten Jahren wird das Angebot jedoch kontinuierlich steigen. Sie sollten daher einen entsprechenden Antrag in Ihrem Sozialen Dienstleistungszentrum (SDZ) stellen.

Verfahren zur Beantragung

Sie benötigen eine Wohnung, die als Mindestanforderung stufenlos begehbar ist, breite Türen und einen den Bedürfnissen angepassten Sanitär- und Küchenbereich bietet?

- Diese Wohnung beantragen Sie beim Sozialen Dienstleistungszentrum (SDZ) Ihres zuständigen Bezirksamtes. (siehe Adressenanhang) Je nach Art der Wohnung benötigen Sie eine Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchende/r (Dringlichkeitsschein) oder einen Wohnberechtigungsschein. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Anerkennung erfolgt ebenfalls im SDZ. Dort werden Sie auch beraten.
- Eine Wohnungsvermittlung erfolgt innerhalb des Bezirkes, in dem Sie z. Zt. wohnen. Wünschen Sie eine Wohnung in einem anderen Bezirk, bitten Sie das SDZ um Weiterleitung der Antragsunterlagen zum SDZ des gewünschten Bezirkes.

Sie benötigen eine behindertenfreundliche Wohnung

Fragen Sie bei Ihrem Vermieter und/oder anderen Wohnungsunternehmen nach Wohnungen, die Ihren Bedürfnissen entsprechen.

Falls Sie auf diesem Weg keine entsprechende Wohnung finden, informieren Sie sich in Ihrem zuständigen Sozialen Dienstleistungszentrum (SDZ) (siehe Adressenanhang).

Das Antragsverfahren entspricht der Antragstellung für vorgenannte Wohnungen.

Wenn Sie sich für **alternative Wohnformen** interessieren, finden Sie Anschriften im Adressenanhang.

Der Wohnberechtigungsschein

nach § 16 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes und § 5 des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes

Sie erhalten diese Bescheinigung auf Antrag beim Sozialen Dienstleistungszentrum (SDZ) des Bezirksamtes, in dem Sie gemeldet sind. Der Wohnberechtigungsschein kann in der Regel nur erteilt werden, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Deshalb müssen Sie bei der Antragstellung das Jahresbruttoeinkommen aller Personen angeben, die zusammen mit Ihnen eine geförderte Wohnung beziehen wollen.

Der Wohnberechtigungsschein kann in jedem Bundesland beantragt und erteilt werden. Diese Möglichkeit sichert Ihnen eine gewisse Mobilität zu, da Sie sich mit dieser Bescheinigung in jedem Bundesland um öffentlich geförderten Wohnraum bemühen können. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Vorgaben für die Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung, z.B. die Einkommensgrenzen oder die Wohnraumgröße, in den Bundesländern unterschiedlich sind.

Die Einkommensprüfung

Grundsätzlich setzt sich das maßgebliche Jahreseinkommen aus allen Einkünften zusammen. Dazu gehören beispielsweise Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Renten/Versorgungsbezügen, Lohnersatzleistungen usw.. Davon abgezogen werden Werbungskosten. Weiterhin werden pauschale Abzüge vorgenommen, wenn Steuern, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung vom Einkommen entrichtet werden. Außerdem werden bei der Berechnung Ihres Jahreseinkommens verschiedene Frei- und Abzugsbeträge berücksichtigt. Ihr Anspruch wird durch das zuständige Soziale Dienstleis-

tungszentrum (SDZ) Ihres Bezirks festgestellt. Sie haben die Möglichkeit, sich dort vorab beraten zu lassen.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung nicht, haben Sie immer noch die Möglichkeit, vom SDZ prüfen zu lassen, ob Sie die Voraussetzungen für die Wohnberechtigung für Wohnungen sonstiger Förderungswege erfüllen. Dazu sind Wohnungssuchende berechtigt, deren Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze grundsätzlich nicht mehr als 85 Prozent übersteigt.

Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchende/r

Für die Beantragung/Vermittlung einer barrierefreien Wohnung für Menschen im Rollstuhl ist die Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchende/r Voraussetzung (Dringlichkeitsschein).

Wohnungssuchende, die aufgrund besonderer Lebensumstände wohnlich, wirtschaftlich oder gesundheitlich nicht in der Lage sind, eine Wohnung zu finden, werden vom Sozialen Dienstleistungszentrum (SDZ) bei der Suche unterstützt. Sie stellen dazu einen Antrag auf Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchende/r bei Ihrem zuständigen SDZ.

Diesen Antrag können Sie in der Regel nur stellen, wenn Sie nachweislich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen mit alleinigem oder Hauptwohnsitz in Hamburg gemeldet sind.

Personenkreis

Auf den Rollstuhl angewiesene Menschen werden als vordringlich Wohnungssuchende anerkannt. Weiterhin berücksichtigt werden Personen, die wegen einer sonstigen Behinderung, Krankheit oder Alter ihre bisherige Wohnung nicht mehr ohne erhebliche Gefahr für ihre Gesundheit bewohnen können.

Die Einkommensprüfung

Die Einkommensgrenze entspricht der Grenze für den Erwerb eines Wohnberechtigungsscheines. Sofern Ihr Einkommen die Einkommensgrenzen übersteigt, ist die Anerkennung als Dringlichkeitsfall im Wege der Härtefallregelung möglich.

Nachweise

Für die Antragsprüfung benötigen Sie den Schwerbehindertenausweis - soweit vorhanden -, ein ärztliches Attest, die aktuellen Einkommensnachweise, Personaldokumente (Personalausweis, Geburtsurkunde) und alle Dokumente, die Ihre momentane Lebenssituation verdeutlichen können (z.B. Mutterpass, Sorgerechtsnachweis, Scheidungsurteil).

Wohnungssuchende aus anderen Bundesländern

Wenn Sie nach Hamburg ziehen möchten, besteht die Möglichkeit, sich um eine barrierefreie Wohnung für Menschen mit sonstigen Behinderungen oder für ältere Menschen oder um eine behindertenfreundliche Wohnung zu bewerben. Der Bezug einer barrierefreien Wohnung für Menschen im Rollstuhl ist erst nach Ablauf der 3-Jahresfrist (siehe Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchende) möglich.

Und so gehen Sie vor:

Sie beantragen an Ihrem jetzigen Wohnort einen Wohnberechtigungsschein. Damit bewerben sie sich in Hamburg direkt bei den Wohnungsgesellschaften um eine barrierefreie Wohnung für Menschen mit sonstigen Behinderungen oder für ältere Menschen bzw. um eine behindertenfreundliche Wohnung. In der Praxis gibt es Ausnahmen von der 3-Jahresfrist für den

Bezug einer behindertengerechten Wohnung, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie lebten seit mind. 3 Jahren in Hamburg und haben Ihren Hauptwohnsitz für einen kurzfristigen Zeitraum außerhalb Hamburgs genommen.
- Sie hatten in Hamburg Ihren Hauptwohnsitz und sind lediglich vorübergehend in einer Heil-, Therapie- oder sonstigen Einrichtung außerhalb Hamburgs untergebracht. In diesem Fall können Sie ebenfalls als vordringlich Wohnungssuchende anerkannt werden.

FINANZIERUNG

Finanzierung von Wohnungsumbau

Vorgehensweise

Wenn Sie in einer Mietwohnung leben, die umgebaut werden soll, müssen Sie in jedem Fall das Einverständnis des Vermieters einholen.

Vor Beginn einer Umbaumaßnahme ist eine ausführliche Beratung z.B. im Beratungszentrum für Technische Hilfen und Wohnraumanpassung (siehe Adressenanhang) empfehlenswert. Hier erhalten Sie von Spezialisten Hilfe und Beratung bei der Ermittlung Ihres Bedarfs und zu den Möglichkeiten der Finanzierung. Wenn Sie keine Beratung benötigen, holen Sie mindestens zwei Kostenvoranschläge von Handwerkern ein. Hierbei sollten Sie darauf achten, dass die Handwerker Erfahrung im barrierefreien Umbau haben.

Wichtig ist, dass alle Baumaßnahmen erst nach der Bewilligung von beantragten Geldern/Zuschüssen beginnen dürfen!

Hinweis zum Mietrecht

In der Regel **muss der Vermieter** beispielsweise dem Einbau eines Treppenlifters, breiterer Türen oder behindertengerechter Sanitäreinrichtungen **zustimmen**, es sei denn, das Interesse des Vermieters an der unveränderten Erhaltung des Gebäudes überwiegt im Einzelfall. Auch die berechtigten Interessen der anderen Mieter sind zu berücksichtigen. Die Kosten für den Umbau und für den unter Umständen erforderlichen Rückbau trägt allerdings der Mieter, es gibt jedoch eine Reihe von Kostenträgern, die eine Umbaumaßnahme bezuschussen.

Wohnungsumbau mit Zuschuss der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) (bisher WK)

Die IFB (siehe Adressenanhang) bezuschusst den Umbau von Mietwohnungen und von selbstgenutztem Wohneigentum innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen, wenn der Umbau aufgrund des Alters (über 60 Jahre) oder einer Behinderung notwendig wird. (Förderprogramme barrierefreier Umbau von Mietwohnungen oder barrierefreier Umbau von selbstgenutztem Wohneigentum einzusehen unter www.ifbhh.de)

Der barrierefreie Umbau wird mit einem Zuschuss von bis zu 15.000 Euro je Wohnung gefördert. Der Umbau zu einer rollstuhlgerechten Wohnung wird mit bis zu 25.000 Euro je Mietwohnung gefördert. Die Förderung erfolgt durch pauschale Zuschüsse zu einzelnen Maßnahmemodulen wie z.B. einem Treppenlift.

Wird eine **Mietwohnung** umgebaut, **darf nur der Vermieter** den Zuschussantrag bei der IFB stellen, wenn er mit einer Belegungs- bzw. Mietbindung einverstanden ist. Diese Bindung des Vermieters ist für barrierefreie Wohnungen und barrierefreie Wohnungen für Rollstuhlfahrer unterschiedlich und den jeweils gültigen Förderungsrichtlinien zu entnehmen.

Wenn Sie Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses sind, das umgebaut werden soll, müssen Sie selbst den Antrag bei der IFB stellen. Die Förderung von **Wohneigentum** hängt neben den vorgenannten Voraussetzungen auch vom Einkommen des Antragstellers ab.

Das für die Förderung relevante Einkommen wird in jedem Fall von der IFB individuell ermittelt und hängt vom Einkommen und der Anzahl der Familienmitglieder ab. Die Einkommensgrenze darf dabei um bis zu 30 Prozent überschritten werden.

Wohnungsumbau mit Zuschuss der Rehabilitationsträger für Berufstätige

Berufstätige mit einer Behinderung, denen das Aufsuchen ihrer Arbeitsstelle schwer fällt, weil die Wohnung noch nicht ihrer Behinderung angepasst ist, können bei den Rehabilitationsträgern einen Antrag auf „Wohnungshilfen“ stellen.

Die gemeinsamen **Servicestellen** (siehe Adressenanhang) der Rehabilitationsträger beraten (u. a.) Berufstätige umfassend, ermitteln den Kostenträger und leiten die Anträge an die zuständige Stelle weiter.

Beamte und Selbständige wenden sich an das **Integrationsamt**, Kriegs- u. Wehrdienstopfer an die **Hauptfürsorgestelle** (siehe Adressenanhang).

Wohnungsumbau mit Zuschuss der Pflegekasse

Wenn Sie Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten, vorhandene Hilfsmittel nicht ausreichen und eine Umbaumaßnahme erforderlich ist, können Sie einen Zuschuss zur individuellen Wohnumfeldgestaltung bei der Pflegekasse beantragen, der bis zu 2.557,- Euro betragen kann, (§40 Abs. 4 SGB XI).

Der Zuschuss bezieht sich auf eine Baumaßnahme. Dabei wird der gesamte Umbau der Wohnung, z.B. Badumbau und Türver-

breiterung, als **eine Maßnahme** betrachtet. Anspruch auf einen erneuten Zuschuss hat man erst dann, wenn sich die Krankheit oder Behinderung soweit verschlechtert hat, dass eine erneute Baumaßnahme notwendig wird oder sonstige persönliche Umstände dies erforderlich machen (z.B. Umzug).

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten der Antragstellung. Zum einen werden Sie vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) auf die Möglichkeit einer Wohnungsanpassung hingewiesen. In diesem Fall erfolgt auch eine positive Stellungnahme für die Pflegekasse. Zum anderen können Sie selbst einen Antrag stellen, dann holt die Pflegekasse eine Stellungnahme des MDK ein.

Grundsätzlich gilt: die Anträge müssen vor der Baumaßnahme gestellt werden! Oft reicht ein Kostenvoranschlag, aber manche Kassen verlangen auch zwei.

Umbaufinanzierung mit dem Grundsicherungs- und Sozialamt

Wenn alle anderen Kostenträger (wie IFB, Pflegekasse, Berufsgenossenschaft usw.) nicht in Frage kommen oder die dort bewilligten Mittel nicht ausreichen und eine Finanzierung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist, können Sie beim Grundsicherungs- und Sozialamt Ihres Bezirkes eine Übernahme der Kosten beantragen. Es gelten allerdings Einkommens- und Vermögensgrenzen. Nach einer Prüfung Ihrer Einkommenssituation durch das Grundsicherungs- und Sozialamt wird der Bedarf durch die bezirkliche Beratungsstelle für körperbehinderte Menschen ermittelt. Diese wird in ihrem Gutachten eine Empfehlung aussprechen. Das Grundsicherungs- und Sozialamt entscheidet, ob der zu bewilligende Betrag als Beihilfe oder als zinsloses Darlehen gezahlt wird.

Es ist günstig, sich im Vorfeld schon bei der Beratungsstelle für körperbehinderte Menschen Ihres Bezirkes oder im Beratungszentrum für Technische Hilfen und Wohnraumanpassung beraten zu lassen.

Auch hier gilt: die Anträge müssen in jedem Fall **vor der Baumaßnahme** gestellt werden!

Wohngeld / Lastenzuschuss

Wohngeld wird auf Antrag gezahlt. Den Wohngeldantrag können Sie bei Ihrer zuständigen Wohngeldstelle des Bezirksamtes, in dessen Bereich Sie wohnen, stellen.

Für den Antrag bei der Wohngeldstelle benötigen Sie u.a. Nachweise über:

- sämtliche Einkünfte
- Anzahl der Haushaltsmitglieder
- Mietvertrag
- alle Miet- und Mietnebenkosten oder bei Eigentum alle Belastungen, z.B. Hypotheken.

Wohngeld wird als Zuschuss gezahlt:

- als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers und
- als Lastenzuschuss für den Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Die Höhe des Wohngeldes hängt ab von:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung
- dem Gesamteinkommen

Achtung: Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Nähere Auskünfte geben die Bezirksamter oder informieren Sie sich im Internet unter www.hamburg.de/wohngeldrechner.

Kein Wohngeld erhalten Empfänger von Sozialleistungen, da die Kosten der Unterkunft bereits in diesen Sozialleistungen berücksichtigt wurden:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II
- Empfänger von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Deckung des Lebensunterhalts .

Weitere Ausnahmen erfragen Sie bitte bei Ihrer Wohngeldstelle.

Wenn Sie zu diesem Personenkreis gehören und eine neue Wohnung in Aussicht haben, beachten Sie bitte, dass vom SDZ und der ARGE die Miete nur bis zu einer bestimmten Höhe anerkannt wird.

Erfragen Sie dort die Mietobergrenze! Wenn es aufgrund einer Behinderung oder dauerhaften Erkrankung notwendig ist, kann die Mietobergrenze unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Auch für die Wohnungsgröße gibt es eine Obergrenze.

Genossenschaftsanteile oder Kautionszahlungen

Wenn Sie für Ihre neue Wohnung Genossenschaftsanteile oder eine Sicherheitsleistung erbringen müssen und Sie nicht in der Lage sind, die fälligen Zahlungen aus Ihrem eigenen Vermögen zu bestreiten oder ein Darlehen aufzunehmen, können Sie einen Antrag bei Ihrem zuständigen Sozialen Dienstleistungszentrum (SDZ) oder bei der zuständigen Dienststelle des Jobcenters (siehe Adressenanhang) stellen.

Sind Sie nicht erwerbsfähig, stellen Sie den Antrag beim SDZ. Sind Sie oder mindestens ein Haushaltsmitglied erwerbsfähig, stellen Sie den Antrag bei dem Jobcenter.

Nach Prüfung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse und der Voraussetzung der Notwendigkeit Ihres Umzuges kann eine Übernahme der Genossenschaftsanteile oder Kautionsdarlehen in Betracht kommen.

Umzugsbeihilfen

Es ist eine Wohnung gefunden, aber es fehlt das Geld, um alle mit dem Umzug verbundenen Kosten zu decken. Sie haben keine Ansprüche an eine Versicherung z.B. wegen Unfall oder als berufstätiger Schwerbehinderter.

Manchmal haben der Vermieter oder Ihre Wohnungsgesellschaft ein Interesse daran, dass Sie Ihre Wohnung frei machen. In diesem Fall sind die Vermieter häufig bereit, einen Zuschuss für den Umzug zur Verfügung zu stellen.

Weitere Kostenträger einer finanziellen Unterstützung können sein:

Pflegekasse

Wenn Ihre Pflegekasse bereits eine Pflegestufe festgestellt hat oder der Antrag läuft, können Sie dort einen Zuschuss zu den Umzugskosten beantragen.

Sofern noch bauliche / technische Anpassungen in der neuen Wohnung erforderlich sind, können Sie diese ebenfalls beantragen. Der Zuschuss für behinderungsbedingten Umzug und Wohnraumanpassung ist insgesamt auf höchstens 2.557,- Euro begrenzt.

Umzugsprämie

Sie machen eine barrierefreie Wohnung für Menschen im Rollstuhl frei, die von Ihnen nicht mehr benötigt wird und mieten eine andere Wohnung in Hamburg an.

Die Umzugsprämie ist in der Regel bis zum Ende des Monats zu beantragen, in dem die Kündigung erfolgt ist. Die Höhe der Umzugsprämie ist einkommensunabhängig und beträgt 3.800,- Euro.

Die Antragsformulare erhalten Sie bei der Vergabestelle für rollstuhlgerechten Wohnraum im SDZ 1 Wandsbek oder telefonisch unter 428 81 3634

Umzugsbeihilfen des SDZ oder des Jobcenters

Wenn Sie den Umzug nicht aus Ihrem Einkommen und Vermögen zahlen können und wenn Sie keine ausreichende Hilfe beim Umzug durch Familie, Freunde etc. erhalten, und wenn alle anderen Kostenträger wie Pflegekasse, Versicherungen oder die Berufsgenossenschaft keine Zuschüsse zahlen, können Sie eine Übernahme der Umzugskosten bei dem für Sie zuständigen SDZ oder Jobcenter beantragen.

Zu den möglichen Leistungen gehören die Übernahme oder die teilweise Übernahme der Umzugskosten (z. B. Transportkosten).

Die Umzugshilfe des SDZ kann im Rahmen der Grundsicherung „Hilfe zum Lebensunterhalt“ als Darlehen und im Rahmen der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

Sind Sie erwerbsfähig, aber ohne Arbeit, kommt eine Umzugshilfe des Jobcenters in Form einer Beihilfe oder als Darlehen in Betracht.

Für den Fall, dass Sie von der ARGE keine laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten, kann eine Übernahme der Kosten nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Für den Antrag beim SDZ benötigen sie Nachweise über sämtliche Einkünfte, Vermögen, und alle regelmäßig anfallenden Kosten.

Wichtig: die Umzugsbeihilfe des SDZ oder des Jobcenters muss vor dem Umzug beantragt werden.

Auch bei erwerbstätigen Menschen mit Behinderungen kommt evtl. ein Antrag auf Eingliederungshilfe beim SDZ in Frage.

Was kann ich tun, wenn Anträge abgelehnt wurden?

Sollten Ihre Anträge von Behörden, von der Pflegekasse oder anderen Stellen abgelehnt worden sein, haben Sie das Recht, Widerspruch einzulegen.

Auf dem Ablehnungsbescheid sollte eine Rechtsbehelfsbelehrung stehen: „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erheben“.

Um diese Frist zu wahren, können Sie den Widerspruch auch ohne Begründung einreichen. Eine ausführliche Begründung reichen Sie dann später nach.

Sollten Sie im Ablehnungsschreiben nicht über Ihre Widerspruchsmöglichkeit belehrt worden sein, haben Sie ein Jahr Zeit, den Widerspruch einzulegen und zu begründen.

- *Selbstdarstellung* -

Beratungszentrum für Technische Hilfen und Wohnraumanpassung (Träger: Barrierefrei Leben e.V.)

Die Angebote

- Kostenlose Beratung älterer und behinderter Hamburger bei der Auswahl und Beschaffung von technischen Hilfsmitteln sowie bei der Planung von barrierefreien Baumaßnahmen und Wohnungsanpassung
- Dauerausstellung mit technischen Hilfsmitteln zu den Bereichen **Wohnraumanpassung – Technische Hilfen in der Pflege – Alltagshilfen**. Ratsuchende haben die Möglichkeit, die technischen Hilfen kennen zu lernen, zu vergleichen und auszuprobieren
- Beratung zu Fragen der Finanzierung von Hilfsmitteln und Umbauangelegenheiten
- Das Beratungsteam ist interdisziplinär besetzt mit Fachkenntnissen aus den Bereichen Medizin/Ergonomie, Technik, Bauwesen, Finanzen, Recht und Pädagogik

Für die Beratung ist eine Terminvereinbarung erforderlich!

Beratungsstellen für körperbehinderte Menschen in den Fachämtern Gesundheit

Die Angebote

Menschen mit einer Körperbehinderung und ihre Angehörigen erhalten individuelle Beratung und Unterstützung am Telefon, bei einem Hausbesuch oder in der Sprechstunde zu allen Fra-

gen, die im Zusammenhang mit einer Körperbehinderung stehen, zum Beispiel:

- Anträge auf eine „Barrierefreie Wohnung für Menschen im Rollstuhl“
- Wege zu einer anderen barrierefreien Wohnung
- Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln
- Wohnungsumbauten
- Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte
- Pflegehilfen, Haushaltshilfen
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII und dem Pflegeversicherungsgesetz
- Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (wie Beförderungspauschalen und andere Eingliederungshilfen) Sie erhalten Unterstützung bei persönlichen Fragen und Problemen.

Beratungszentrum Sehen - Hören - Bewegen - Sprechen

Das Angebot des Beratungszentrums

Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind. Das Ziel ist es, dem Betroffenen ein Höchstmaß an Selbstbestimmung zu ermöglichen, die Auswirkung von Behinderung durch Beratung, Diagnostik und entsprechende Hilfen zu mindern und Betroffene bei der Verwirklichung ihrer gesetzlichen Ansprüche zu unterstützen.

Eltern, die bei ihrem Säugling oder Kleinkind eine verzögerte Entwicklung vermuten oder Auffälligkeiten beim Sehen, Hören, Bewegen, Sprechen oder Verhalten beobachten, wird eine umfassende fachliche Diagnostik und Beratung angeboten.

Das Team besteht aus Ärztinnen verschiedener Fachrichtungen, Sozialpädagoginnen, Psychologinnen, einer Ergotherapeutin, Krankengymnastin, Audiometristin und Verwaltungskräften.

Jugendpsychiatrischer Dienst

Das Angebot

Die Jugendpsychiatrischen Dienste in Hamburg beraten Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene, die in Familien oder familiärenähnlichen Einrichtungen leben.

Die Beratung erfolgt für Menschen mit geistiger, körperlicher, seelischer und/oder Mehrfachbehinderung.

Die Jugendpsychiatrischen Dienste beraten, betreuen und begutachten im Rahmen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im täglichen Leben. Eine Beratung erfolgt:

- Wenn Sie Fragen zum Umgang mit Ihrem Kind haben, wenn Sie einen geeigneten Tagesheim- oder Schulplatz suchen und wenn Sie eine spezielle Hilfe für Ihre Familie benötigen, z.B. eine barrierefreie Wohnung.
- Familien oder einzelne Familienmitglieder erhalten Unterstützung bei der Lösung ihrer Probleme durch: Gespräche, Vermittlung an andere Einrichtungen oder Fachleute, Hilfestellung bei Anträgen, Beratung über spezielle Hilfsmöglichkeiten im Einzelfall.

Beratung bei Autonom Leben e.V.

Beratungsangebote

Beratung durch behinderte SozialarbeiterInnen:

- bei der Durchsetzung von Rechten und Nachteilsausgleichen, bei Bedarf auch durch Begleitung zu Behörden oder Ämtern
- bei der Realisierung eines selbstbestimmten Lebens
- bei der Organisierung und der Suche von persönlicher Assistenz
- bei der Suche nach einer barrierefreien Wohnung, der geeigneten Wohnform oder bei der Auswahl von Hilfsmitteln
- Vermittlung von Kontakten zu ähnlich Betroffenen.

Mitmischen (Träger: Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V.)

In Hamburg sollen mehr behinderte Menschen ambulant betreut werden, die bisher in stationären Einrichtungen gelebt haben. Bei der LAG erhalten Menschen mit Behinderung, die von der Umgestaltung der Eingliederungshilfe betroffen sind, ihre Angehörigen sowie ihre gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer kostenlos Rat und Unterstützung:

- Beratung bei der Entscheidung über eine zukünftige Wohnsituation sowie beim Wechsel in eine neue Wohnform
- Information über Wohn- und Unterstützungsangebote
- Aufzeigen von Wahlmöglichkeiten
- Unterstützung im Umgang mit Kostenträgern, Einrichtungsträgern und ambulanten Dienstleistern.

Servicestellen

Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation

Die Rehabilitationsträger bieten gemeinsam in ihren Servicestellen für Rehabilitation Beratung und Unterstützung für den Bürger an. Die Beratung erstreckt u. a. sich auch auf die Zielsetzung, Zweckmäßigkeit und Erfolgsaussicht der im Einzelfall möglichen Rehabilitationsleistungen.

Sie erhalten insbesondere umfassende Unterstützung bei der

- Klärung des individuellen Hilfebedarfs
- Ermittlung, Benennung und Einschaltung des zuständigen oder leistungspflichtigen Trägers
- Antragstellung und Weiterleitung des Antrages
- unverzüglichen Einleitung des Rehabilitationsverfahrens.

Pflegestützpunkte in Hamburg

Pflegestützpunkte sind Beratungsstellen, die gemeinsam von den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie der Stadt Hamburg getragen werden. Die Pflegestützpunkte arbeiten eng mit der Seniorenberatung der Bezirke zusammen.

Sie beraten und unterstützen hilfe- und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen kompetent und unabhängig zu allen Fragen rund um das Thema Pflege. Die dort tätigen Beraterinnen und Berater helfen Ihnen z. B. bei Fragen der Finanzierung, Fragen zur Pflege in der eigenen Häuslichkeit, beim Ausfüllen von Anträgen oder bei der Suche nach einem geeigneten Heimplatz.

Auch zu Fragen, die im Vorfeld der Pflege auftreten, können Sie hier Informationen erhalten, z.B. welche Hilfemöglichkeiten es

gibt, wenn Sie Ihren Haushalt nicht mehr vollständig selbst versorgen können.

Neben solch allgemeinen Auskünften können Sie im Pflegestützpunkt auch eine individuelle und umfassende Pflegeberatung erhalten, wenn Sie es wünschen. Hierbei unterstützen Sie die Beraterinnen und Berater bei der Koordination einzelner Schritte über einen längeren Zeitraum.

Bei Bedarf besuchen Sie die Beraterinnen und Berater zu Hause. Weitere Informationen zu den Hamburger Pflegestützpunkten finden Sie im Internet unter www.hamburg.de/pflegestuetzpunkte.

Wie gehe ich vor bei Wohnungsumbau bzw. -anpassung?

- Einverständnis des Vermieters zum Umbau einholen
- Informationen zur Planung und Finanzierung beschaffen
- Klären, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist
- Mindestens zwei Kostenvoranschläge einholen
- Antragstellung auf Zuschüsse bei den möglichen Kostenträgern

Wichtig: Kein Baubeginn vor Antragsgenehmigung!

Wie gehe ich vor bei der Wohnungssuche?

Bei barrierefreien Wohnungen für Menschen im Rollstuhl:

- Dringlichkeitsschein im Sozialen Dienstleistungszentrum (SDZ) Ihres Bezirksamtes beantragen
- Beantragung einer entsprechenden Wohnung in der Beratungsstelle für körperbehinderte Menschen im Fachamt Gesundheit Ihres Bezirkes; ein formloser Antrag genügt

Wenn kein Anspruch auf einen Dringlichkeitsschein besteht:

- Anzeigen über die üblichen Zeitungen (z.B. Hamburger Abendblatt) oder im Internet (z.B. Immonet, Immobilienscout) und Immobiliengenossenschaften)
- Bei Vermietern, Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften nachfragen

Wenn Sie eine barrierefreie Wohnung für Menschen mit sonstigen Behinderungen oder für ältere Menschen suchen:

- Antrag auf Dringlichkeitsschein oder Wohnberechtigungsschein beim SDZ Ihres Bezirksamtes stellen
- Bei privaten und gemeinnützigen Vermietern nachfragen
- Anzeigen über die üblichen Zeitungen und im Internet

Wenn Sie eine behindertenfreundliche Wohnung suchen:

- Bei ihrem Vermieter und/oder anderen Wohnungsgesellschaften nachfragen
- Antrag auf Dringlichkeitsschein oder Wohnberechtigungsschein beim SDZ Ihres Bezirksamtes stellen
- Anzeigen über die üblichen Zeitungen oder im Internet

Wie gehe ich vor bei Umzugsfinanzierung?

- Bei Pflegebedürftigkeit Antrag bei der zuständigen Pflegekasse auf Zuschuss vor dem Umzug stellen
- Wird eine Rollstuhlfahrerwohnung frei gemacht, Antrag auf Umzugsprämie im Sozialen Dienstleistungszentrum Wandsbek vor dem Umzug stellen (siehe auch Kapitel Umzugsprämie)
- Kann der Umzug nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden, Antrag im SDZ oder bei anderen Sozialleistungsträgern vor dem Umzug stellen.

Worauf muss ich bei der Wohnungsbesichtigung achten?

- Kann ich mir die Wohnung leisten?
- Ist die Wohnung groß genug?

- Entspricht die Wohnung den Anforderungen der Behinderung oder müssen noch Umbauten vorgenommen werden?
- Sind insbesondere Bad und Küche an meine Behinderung angepasst?
- Kann jeder Winkel erreicht werden?
- Gibt es Abstellmöglichkeiten für Rollstuhl, Rollator oder andere Hilfsmittel? - Ist dort ein Stromanschluss?
- Sind die Fenster, Türen (auch Außentüren), Schalter und Bedienungsanlagen erreichbar?
- Kann ich aus dem Fenster schauen?
- Ist die Wohnung auch geeignet, wenn sich die Behinderung verstärken sollte?
- Steht ein Hauswart zur Verfügung, der bei Problemen ansprechbar ist?
- Wie ist das Wohnumfeld?
- Ist die Wohnung barrierefrei zu erreichen?
- Kontaktmöglichkeiten zu den Nachbarn?
- Einkaufsmöglichkeiten?
- Komme ich an die Mülltonnen?
- Sind öffentliche Verkehrsmittel gut zu erreichen bzw. sind Behindertenparkplätze vorhanden?

Worauf muss ich bei dem Kauf einer Wohnung achten?

- Ist die Finanzierung gesichert? Eigenkapital, Kredit der Bank, Bausparverträge, Versicherungen, Zuschüsse der Wohnungsbaukreditanstalt oder Pflegekasse?
- Bei Eigentumswohnungen ist insbesondere zu beachten, dass die anderen Eigentümer aufgeschlossen sind und evtl. erforderlichen Umbauten (z.B. Rampe) zustimmen.
- Beratung zur Beantragung von Zuschüssen beim Beratungszentrum für Technische Hilfen und Wohnraumanpassung einholen.
- Sind die Bedingungen aus der Checkliste Wohnungsbesichtigung erfüllt?

Wie gehe ich vor, wenn ich selbst bauen will?

- Finanzierung und Beratung wie oben
- Beauftragung eines Architekten mit Erfahrung im barrierefreien Bauen (nach Referenzobjekten fragen!)
- Ist das Grundstück geeignet (Grundstücksanforderungen überprüfen, Lage, Verkehrsanbindung, Umfeld)?

Allgemeine Hinweise zum Umgang mit öffentlichen Stellen

Die nachstehenden Tipps gelten für den Umgang mit allen Sozialleistungsträgern.

- **Um sich doppelte Wege zu ersparen**, erkundigen Sie sich telefonisch nach Sprechzeiten und fragen Sie, welche Unterlagen Sie benötigen.
- **Termin telefonisch vereinbaren**. Um Wartezeiten zu vermeiden, sollten Sie mit dem/der zuständigen SachbearbeiterIn einen Termin vereinbaren.
- **Sind Sie behindert oder haben Kleinkinder, die Sie nicht alleine lassen können?** Teilen Sie diesen Umstand dem/der SachbearbeiterIn mit. Diese/r ist verpflichtet, auf Ihre Situation Rücksicht zu nehmen und Ihnen unnötige Wartezeiten zu ersparen.
- **Haben sie Probleme beim Ausfüllen der Formulare?** Anträge und Formulare sind oftmals unverständlich und schwer auszufüllen. Bitten Sie um Hilfe beim Ausfüllen. Es besteht Verpflichtung, Ihnen behilflich zu sein.
- **Anträge und Gesprächsergebnisse möglichst schriftlich**. Als Beleg für Ihre Unterlagen fertigen Sie sich Fotokopien von Ihren Anträgen und Schreiben an. Von Telefonaten und persönlichen Gesprächen notieren Sie das Datum, den Gesprächspartner und den Inhalt des Gespräches.
- **Auf Beratung bestehen**. Wenn Sie sich nicht auskennen, bitten Sie um eine ausführliche Beratung. Dazu ist jeder Sozialleistungsträger gesetzlich verpflichtet!

ADRESSENVERZEICHNIS

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Behörden

Bezirksamt Wandsbek

Vergabe von rollstuhlgerechtem Wohnraum für ganz Hamburg erfolgt im

Sozialen Dienstleistungszentrum Wandsbek (SDZ 1)

Wandsbeker Allee 71 - 73, 22041 Hamburg
Telefonische Terminvereinbarung erforderlich.
Tel. 428 81 3634,
e-Mail: wohnungsvergabe@wandsbek.hamburg.de

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)

Integrationsamt

Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg
Tel.: 428 63 3953 / Fax: 428 63 2847
e-Mail: Integrationsamt@basfi.hamburg.de

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)

Versorgungsamt

Hauptfürsorgestelle - Kriegsopferfürsorge
Adolph-Schönfelder-Str. 5, 22083 Hamburg
Tel.: 428 63 7212 / Fax: 427 96 1205
e-Mail: FS5331-hauptfuersorgestelle@basfi.hamburg.de

Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen

Osterbekstr.96, 22083 Hamburg

Tel.: 428 63 5725, Fax: 428 63 5727

e-Mail: Behindertenbeauftragte@basfi.hamburg.de

Soziale Dienstleistungszentren

In den Sozialen Dienstleistungszentren werden alle bürgerbezogenen Dienste der Bezirksämter aus den Bereichen Grundversicherung und Soziales, Jugend- und Familienhilfe sowie Gesundheit zusammengeführt. Innerhalb der Sozialen Dienstleistungszentren unterstützen Fallmanager die Hilfesuchenden bei der Beratung, Koordination und Gewährung von Hilfen in schwierigen Fällen.

Bezirk Wandsbek

Soziales Dienstleistungszentrum Wandsbek (SDZ 1)

Wandsbeker Allee 71, 22041 Hamburg, Tel. 428 28 0

Soziales Dienstleistungszentrum Bramfeld (SDZ 2)

Herthastraße 20, 22179 Hamburg, Tel. 428 28 0

Soziales Dienstleistungszentrum Alstertal (SDZ 3)

Wentzelplatz 9, 22391 Hamburg, Tel. 428 28 0

oder 040 428 81 5328

Soziales Dienstleistungszentrum Rahlstedt (SDZ 4)

Rahlstedter Straße 151-157, 22143 Hamburg, Tel. 428 28 0

Bezirk Hamburg-Mitte

Soziales Dienstleistungszentrum Hamburg-Mitte

Kurt-Schuhmacher-Allee 4, 20097 Hamburg,
Tel. 428 54 4591 / Fax: 428 54 2596

Soziales Dienstleistungszentrum Billstedt

Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg, Tel. 428 28 0

Bezirk Altona

Soziales Dienstleistungszentrum Altona

Alte Königstraße 29-39, 22767 Hamburg,
Tel. 428 11 01 / Fax: 428 11 2821

Soziales Dienstleistungszentrum Altona-West

Achtern Born 135, 22549 Hamburg,
Tel. 428 11 5211, Fax: 428 11 1558

Bezirk Eimsbüttel

Soziales Dienstleistungszentrum Eimsbüttel

Grindelberg 66, 20144 Hamburg, Tel. 428 01 2919

Soziales Dienstleistungszentrum Lokstedt

Garstedter Weg 11, 22453 Hamburg, Tel. 428 01 4746

Soziales Dienstleistungszentrum Stellingen

Basselweg 73, 22527 Hamburg, Tel. 428 28 0

Bezirk Hamburg-Nord

Soziales Dienstleistungszentrum Lokstedt

Garstedter Weg 13, 22453 Hamburg, Tel. 428 28 0

Soziales Dienstleistungszentrum Fuhlsbüttel

Hummelsbütteler Landstraße 46, 22335 Hamburg, Tel. 428 28 0

Soziales Dienstleistungszentrum Barmbek-Uhlenhorst

Poppenhusenstraße 4, 22305 Hamburg, Tel. 428 28 0

Bezirk Bergedorf

Soziales Dienstleistungszentrum Bergedorf

Weidenbaumsweg 21, 21029 Hamburg, Tel. 428 28 0

Bezirk Harburg

Soziales Dienstleistungszentrum Harburg

Harburger Ring 33, 21073 Hamburg,
Tel. 428 28 0, Fax: 428 71 2700

Beratungsstellen für körperbehinderte Menschen in den Fachämtern Gesundheit

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Besenbinderhof 41, 20097 Hamburg

Tel.: 428 54 4760 / Fax: 428 54 4678

e-Mail: Wolfgang.Worbis@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Altona

Bahrenfelder Straße 254-260, 22765 Hamburg

Tel.: 428 11 3025 / Fax: 428 11 5628

e-Mail: Jadranka.Kristek@altona.hamburg.de

Bezirksamt Eimsbüttel

Grindelberg 66, 20139 Hamburg

Tel.: 428 01 3390/3533 / Fax: 428 01 1982

Tel.: 428 01 3390 / bitte auf den Anrufbeantworter sprechen

Bezirksamt Hamburg-Nord

Gesundheitshaus Eppendorfer Landstr. 59, 20249 Hamburg

Tel.: 428 04 2681 / Fax: 428 04 4623

e-Mail: koerperbehindertenberatung@hamburg-nord.hamburg.de

Bezirksamt Wandsbek

Robert-Schumann-Brücke 8, 22041 Hamburg

Tel.: 428 81 3182 / eFax: 427 90 3549

e-Mail: Koerperbehindertenberatung@wandsbek.hamburg.de

Bezirksamt Bergedorf

Weidenbaumsweg 21 (Postanschrift), 21029 Hamburg.

Zugang von der Bergedorfer Straße Eingang D, 2. OG

Tel.: 428 91 2156-2157 / Fax: 428 90-7190

Bezirksamt Harburg

Wilhelmstraße 33, 21073 Hamburg

Tel.: 428 71 2371 / Fax: 428 71 2691

e-Mail: Herbert.Springmann@harburg.hamburg.de

Jugendpsychiatrische Dienste

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Besenbinderhof 41, 20097 Hamburg
Tel.: 428 54 4685 / Fax: 428 54 4682

Bezirksamt Altona

Bahrenfelder Straße 254-260, 22765 Hamburg
Tel.: 428 11 3031 / Fax: 428 11 2190

Bezirksamt Eimsbüttel

Grindelberg 66, 20139 Hamburg
Tel.: 428 01 3390 / Fax: 428 01 1982

Bezirksamt Hamburg-Nord

Eppendorfer Landstr.59, 20249 Hamburg
Tel.: 428 04 2484 / Fax: 428 63 6199

Bezirksamt Wandsbek

Robert-Schumann-Brücke 8, 22041 Hamburg
Tel.: 428 81 3581 / Fax: 428 81 2137

Bezirksamt Bergedorf

Weidenbaumsweg 21, 21029 Hamburg
Tel.: 428 91 2158/2933 / Fax: 428 91 3003

Bezirksamt Harburg

Wilhelmstraße 33, 21073 Hamburg
Tel.: 428 71 2348 / Fax: 427 90 7644

Servicestellen

Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation Auskunfts- und Beratungstelle der Deutschen

Millerntorplatz 21, 20359 Hamburg
Tel.: 348 91 25060 / Fax: 348 91 25069
e-Mail: andre.wilde@drv-nord.de – oder
marion.stoebe@drv-nord.de

Techniker Krankenkasse

Steinstraße 27, 20095 Hamburg
Tel. gebührenfrei 0800 2858585
Tel.: 692 16 158 / Fax: 0800 - 285 858 69 327
e-Mail: hamburg-gs@tk.de

Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK)

Tibarg 1b, 22459 Hamburg
Tel.: 866 93 18 9999 / Fax: 866 93 18 7110
e-Mail: service715800@dak.de

Pflegestützpunkte

Bezirk Hamburg-Mitte

Besenbinderhof 41, 20097 Hamburg

Tel.: 428 99 1050 / Fax: 428 99 1051

e-Mail: pflegestuetspunkt@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirk Altona

Achtern Born 135 (Soziales Dienstleistungszentrum),
22549 Hamburg

Tel: 428 99 1010 / Fax: 428 99 1011

e-Mail: pflegestuetspunkt@altona.hamburg.de

Bezirk Eimsbüttel

Garstedter Weg 13 , 22453 Hamburg

Tel.:428 99 1030 / Fax: 428 99 1031

e-Mail: pflegestuetspunkt@eimsbuettel.hamburg.de

Bezirk Hamburg-Nord

Kümmellstraße 5-7 (Bezirksamt), 20144 Hamburg

Tel.: 428 99 1060 / Fax: 427 90 4628

e-Mail: pflegestuetspunkt@hamburg-nord.hamburg.de

Pflegestützpunkt für Kinder und Jugendliche beim Beratungszentrum sehen/hören/bewegen/sprechen

Eppendorfer Landstraße 59, 20249 Hamburg

Tel.: 428 99 1090 / Fax: 428 99 1091

e-Mail: pflegestuetspunkt-kinder@hamburg-nord.hamburg.de

Bezirk Wandsbek

● Wandsbek-Markt

Wandsbeker Allee 62-66, 22041 Hamburg

Tel.: 428 99 1070 / Fax: 427 90 5600

e-Mail: pflegestuetspunkt-kern@wandsbek.hamburg.de

- Rahlstedt (ehemaliges Ortsamt Rahlstedt)
Rahlstedter Straße 151 - 157, 22143 Hamburg
Tel.: 428 99 1080, Fax: 428 99 1081
e-Mail: pfligestuetzpunkt-rahlstedt@wandsbek.hamburg.de

Bezirk Bergedorf

Weidenbaumsweg 21, 21029 Hamburg
Tel.: 428 99 1020, Fax: 428 99 1021
e-Mail: pfligestuetzpunkt@bergedorf.hamburg.de

Bezirk Harburg

(Soziales Dienstleistungszentrum)
Harburger Rathausforum 1,
21073 Hamburg
Tel.: 428 99 1040, Fax: 428 99 2700
e-Mail: pfligestuetzpunkt@harburg.hamburg.de

Weitere Beratungsstellen

Beratungszentrum für Technische Hilfen und Wohnraumanpassung des Vereins Barrierefrei Leben

Richardstraße 45 (Richardhof), 22081 Hamburg
Tel.: 29 99 56 0 / Fax: 29 36 01
e-Mail: Beratung@barrierefrei-leben.de
Homepage: www.barrierefrei-leben.de/

Freie und Hansestadt Hamburg - Bezirksamt Hamburg-Nord Beratungszentrum Sehen, Hören, Bewegen, Sprechen

Eppendorfer Landstr. 59, 20249 Hamburg
Tel.: 428 04 2545 / Fax: 428 04 2424
e-Mail: Beratungszentrum@hamburg-nord.hamburg.de

Autonom Leben e.V.

Langenfelder Str. 35, 22769 Hamburg
Tel.: 432 90 148 - 149 / Fax: 432 90 147
e-Mail: mail@autonomleben.de
Homepage: www.autonomleben.de/

Mitmischen

Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V.

Richardstraße 45, 22081 Hamburg
Tel.: 29 99 56 66 / Fax: 29 36 01
e-Mail: post@lagh-hamburg.de
Homepage: www.lagh-hamburg.de

Hörberatungs- und Informationszentrum

Wagnerstraße 42, 22081 Hamburg
Tel.: 29 16 05 / Fax: 299 72 65
e-Mail: info@bds-hh.de

Louis-Braille-Center des Blinden und Sehbehindertenvereins Hamburg e.V.

Holsteinischer Kamp 26, 22081 Hamburg
Tel.: 209 40 40 / Fax: 209 40 430
e-Mail: info@bsvh.org

Agentur für Baugemeinschaften

Postanschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg -
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung
21109 Hamburg

Tel. 428 40 2333 / Fax 428 40 2266
e-Mail: baugemeinschaften@bsu.hamburg.de
www.hamburg.de/baugemeinschaften

**Hamburger Koordinationsstelle für
Wohn-Pflege-Gemeinschaften
bei Stattbau Hamburg GmbH**
Sternstr. 106, 20357 Hamburg
Tel.: 432 94 223 / Fax: 432 94 210
e-Mail: koordinationsstelle@stattbau-hamburg.de
Homepage: <http://www.stattbau-hamburg.de/>

Sonstige Anschriften

Jobcenter für schwerbehinderte Menschen
Servicecenter Tel.: 24 85 19 99

Job-Center für schwerbehinderte Menschen,
Beltgens Garten 2, 20537 Hamburg
Fax: 25 49 96-299
e-Mail:
jobcenter.team-arbeit-hamburg.beltgens-garten@jobcenter.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Tel.: 248 46 0 / Fax: 248 46 432
e-Mail: info@ifbhh.de
Homepage: <http://www.ifbhh.de>

Studentenwerk Hamburg
Studentisches Wohnen
Grindelallee 9, 20146 Hamburg
Tel. 419 02 268 / Fax 419 02 6247
e-Mail:
wohnen-beratungszentrum@studierendenwerk-hamburg.de
Homepage: www.studierendenwerk-hamburg.de/

Hamburger Mietspiegel,

der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) unter:
www.hamburg.de/mietenspiegel

Ratschläge und Hinweise zum Wohngeld

unter: www.hamburg.de/wohngeld

Internetberatung des Vereins **Barrierefrei Leben e.V.**

unter: www.online-wohn-beratung.de

Impressum

Herausgeber:

Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) für behinderte Menschen e.V.,
Richardstr. 45, 22081 Hamburg

in Kooperation mit Barrierefrei Leben e.V.

verantwortlich: Johannes Köhn

Wir danken der IKK classic für die Förderung dieser Broschüre

Diese Broschüre kann, auch in größerer Stückzahl, bezogen werden bei der

Hamburger LAG für behinderte Menschen e.V.

Richardstraße 45,

22081 Hamburg

Tel.: 040 / 29 99 56 66, Fax: 040 / 29 36 01

e-Mail: post@lagh-hamburg.de

Der Text dieser Broschüre ist im Internet zugänglich auf der Seite

www.lagh-hamburg.de unter der Rubrik „Wohnen für behinderte Menschen“

Stand: Februar 2014 (5. Auflage)